

Verfasser:

Wien,

.....

.....

Bauvorhaben:

.....
(Art des Aufzuges / der Aufzüge)

Errichtung / Wesentliche Änderung

.....
(Adresse)

.....
(Antragsteller)

Für das oben angeführte Bauvorhaben wird die Anzeige gemäß § 7 des Wiener Aufzugsgesetzes 2006 – WAZG 2006 erstattet. Als Grundlage für nachstehendes Gutachten wurden dem unterfertigenden Sachverständigen der Plan / die Pläne und die Beschreibung / en des Aufzuges / der Aufzüge, Fabr. Nr., verfasst von

....., Plan Nr.,

Datum, sowie vorgelegt.

GUTACHTEN

gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 WAZG 2006

Es wird festgestellt, dass bezüglich der Aufnahme und Ableitung der durch den Betrieb des Aufzuges / der Aufzüge auf den Schacht / die Schächte und die Gebäudeteile ausgeübten Einwirkungen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 WAZG 2006 auf Grund der nachstehenden Tatsachen (Zutreffendes bitte ankreuzen) aus statischen Belangen keine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums gegeben ist.

- Die durch den Betrieb des Aufzuges / der Aufzüge auf den Schacht / die Schächte in Massivbauweise ausgeübten Einwirkungen sind bei der Bemessung statisch nicht relevant
- Änderung der Fußboden- und Deckenkonstruktion (Schacht, Triebwerksraum) erfolgt ohne statisch relevante Lasterhöhung
- Die Schachtgrubenbodenplatte wird als bewehrte Stahlbetonplatte hergestellt und liegt auf gewachsenem Boden auf
- Der Untergrund ist für die Fundierung (Schachtbodenplatte) ausreichend tragfähig
- Das aufgehende Mauerwerk in Massivbauweise wird nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet
- Die Deckenauswechslung im Schachtkopfbereich wird zimmermannsmäßig mit entsprechenden Deckenträmen und Balkenschuh hergestellt
-
-

.....
Unterfertigung
(Als nach den für die Berufsausübung maßgeblichen
Vorschriften einschlägig berechtigter Sachverständiger)